

Praxis für Kinder und Jugendliche

Chr. Kunze, Dr. C. Neuhaus, Dr. S. Lang-Ruß
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Marktplatz 3 88471 Laupheim 07392/6049

Anmerkungen zum Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz gilt für alle öffentlichen Einrichtungen, somit auch für Kindergärten und Krippen. **Allerdings können die jeweiligen Träger Sonderbestimmungen erlassen.** Fragen Sie im Ihrem Kindergarten / in Ihrer Kinderkrippe nach etwaigen Sonderbestimmungen und lassen Sie sich diese schriftlich aushändigen!

Sollte es keine schriftlichen Sonderbestimmungen geben, gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

Soll Ihr Kind wegen einer Erkrankung aus dem Kindergarten genommen werden, welche nicht im Infektionsschutzgesetz aufgelistet ist (schauen Sie unten auf der Liste nach), fragen Sie nach mit welcher Begründung dies geschehen soll.

Grundsätzlich sollte ein fieberndes Kind nicht in den Kindergarten gebracht werden oder aber abgeholt werden. Wir empfehlen Ihr Kind einen Tag fieberfrei zu Hause zu lassen, bevor sie es wieder in die Gemeinschaftseinrichtung geben. Das können jedoch Sie selbst entscheiden - je nach Ihrem familiärem Umfeld und Ihren Arbeitsplatzbedingungen. Es kommt aber sicherlich Ihrem Kind entgegen und ebenso der Einrichtung.

Ein Beispiel für eine immer wiederkehrende Erkrankung, bei der Sie als Eltern manchmal aufgefordert werden Ihr Kind sofort abzuholen, ist die eitrige Bindehautentzündung / Konjunktivitis. Auch wenn darauf verwiesen wird, daß diese hoch ansteckend sei und das Kind somit nicht im Kindergarten bleiben dürfe, unterliegt diese harmlose Erkrankung nicht dem Infektionsschutzgesetz. Es gibt also keinen medizinischen Grund, warum Sie Ihr Kind abholen müssen. Ihr Kind muß auch nicht immer und sofort oder noch am selben Tag antibiotisch behandelt werden.

Auch macht es keinen Sinn symptomlose und offensichtliche gesunde Kinder zu einer Scharlachuntersuchung zum Arzt zu schicken oder Stuhlproben von offensichtlich wieder gesunden Kindern systematisch auf Erreger zu untersuchen, da sich daraus keine medizinische Konsequenz ergibt. Eine unauffällige Stuhlprobe ist keine zu erfüllende Forderung für das Wiederzulassen oder den Ausschluß aus einer Gemeinschaftseinrichtung – nach den Richtlinien des Robert-Koch-Institutes.

Zu verschiedenen anderen Erkrankungen wie z.B. der Hand-Fuß-Mundkrankheit haben wir für Sie separate Informationsblätter erstellt.

Diese finden Sie auf unserer Praxishomepage:

www.kinderundjugendarzt-laupheim.de

Praxis für Kinder und Jugendliche

Chr. Kunze, Dr. C. Neuhaus, Dr. S. Lang-Ruß
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Marktplatz 3 88471 Laupheim 07392/6049

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

6. Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34

Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen..

Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Eigene Anmerkung: alle hier nicht aufgeführten Erkrankungen führen somit NICHT zum Ausschluß aus der Gemeinschaftseinrichtung, es sei denn die Erkrankung ist mit Fieber verbunden.

Praxis für Kinder und Jugendliche

Chr. Kunze, Dr. C. Neuhaus, Dr. S. Lang-Ruß
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Marktplatz 3 88471 Laupheim 07392/6049

Medikamentengabe in Krippe und Kindergarten

Für die Gabe von Medikamenten in Krippe und Kindergarten durch Erzieherinnen gibt es in den Kindergartenheften separate Seiten. Diese können Sie als Eltern ausfüllen und somit die Gabe der Medikamente an die Erzieherinnen delegieren.

Es ist hierzu keine separate Verordnung oder ein separates Schreiben eines Arztes erforderlich!

Manche Kindergärten haben eigene Vorschriften, die über die oben genannte unkomplizierte Art hinausgehen. Fragen Sie in Ihrer Kita oder Kindergarten nach, wie die Medikamentengabe konkret geregelt ist. Es kann sein, dass man von Ihnen die Kopie einer Verordnung / eines Rezeptes verlangt – so ist es in der Stadt Laupheim geregelt.

Sonnencreme in Kita und Kindergarten

Nachdem es im Juli 2014 in Laupheim Probleme gab, da Kinder wegen Angst vor Körperverletzung von manchen Erzieherinnen nicht mit Sonnencreme eingecremt wurden, hat sich die Praxis dafür eingesetzt hier eine klare Regelung zu schaffen.

Folge ist, dass es nun nicht mehr als Körperverletzung betrachtet, wenn eine Erzieherin ein Kind mit Sonnencreme eincremt..

Hier der Wortlaut aus dem zuständigen Ressort des Rathauses:

Die Verwendung von Sonnencreme in einer Kita stellt dann keine Körperverletzung dar, wenn die Eltern zuvor ihre Einwilligung erteilt haben. Diese kann durch das Bereitstellen der Sonnencreme ihrerseits als konkludente Handlung gesehen werden.

Die Verwendung von Sonnencreme in unseren Einrichtungen wird ab nächster Woche wie folgt geregelt:

Die Kinder werden morgens und in der Mittagspause von den Eltern zu Hause eingecremt. Sollten die Eltern es wünschen, können die Kinder in der Einrichtung am späten Vormittag nachgecremt werden, dazu müssen die Eltern der Einrichtung eine mit Namen beschriftete und noch haltbare Sonnencreme zur Verfügung stellen. Die Ganztageskinder werden, wie bisher schon, nach der Mittagsruhe nochmals eingecremt."

15.7.2014

Bei Fragen und Problemen stehen wir Ihnen und dem Kindergarten / der Krippe gerne zur Verfügung.

Ihr Kinderärzteteam in Laupheim

Chr. Kunze

Dr. Ch. Neuhaus

Dr. S-Lang-Ruß